

**PROF. DR. MOOG & DYBALLA
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH**

HOLZMARKTSTR. 11
10179 BERLIN

Merkblatt Reisekosten ab 01.01.2014

Inhalt

I. Generelles zu Reisekosten

II. Diese Kosten können Sie absetzen bzw. Ihren Arbeitnehmern erstatten

1. Fahrtkosten / Erste Tätigkeitsstätte
2. Verpflegungsmehraufwendungen
3. Übernachtungskosten / Doppelte Haushaltsführung
4. Reisenebenkosten

III. Aufzeichnungspflichten

IV. Umsatzsteuer bzw. Vorsteuer

V. Vermischung von beruflichem und privatem Anlass

Reisekosten sind Aufwendungen, die bei beruflich oder betrieblich bedingten Reisen anfallen. Bei der Frage wie diese Kosten steuerlich zu behandeln sind, gibt es häufig Unsicherheiten.

In diesem Mandanten-Merkblatt zeigen wir Ihnen anhand kurzer Erläuterungen und praktischer Tipps den richtigen Umgang mit diesen Kosten auf.

Im Februar 2013 hat der Bundesrat einer **Gesetzesänderung des Reisekostenrechts** zugestimmt, die **ab 2014** gilt. Die Änderungen sind in diesem Merkblatt berücksichtigt. Für 2013 ist ein BMF-Schreiben angekündigt. Um auf dem aktuellen Rechtsstand zu bleiben, ist es sinnvoll, sich regelmäßig mit uns abzustimmen.

MERKBLATT

I. Generelles zu Reisekosten

Reisekosten eines **Arbeitnehmers** (hierzu zählen auch **geschäftsführende Gesellschafter im Anstellungsverhältnis**) sind seine

- Fahrtkosten,
- Verpflegungsmehraufwendungen,
- Übernachtungskosten und
- Reisenebenkosten.

Entstehen bei der Auswärtstätigkeit Reisekosten, ist zu unterscheiden, ob die Reisekosten vom Arbeitgeber erstattet werden oder Sie die Reisekosten (zum Teil) selbst tragen. Im letzteren Fall können Sie diese als Werbungskosten bei der Einkommensteuererklärung geltend machen.

Reisekosten fallen für den **Unternehmer** anlässlich einer Geschäftsreise an. Eine solche liegt vor, wenn der Gewerbetreibende oder Freiberufler vorübergehend außerhalb seiner Wohnung bzw. seines Betriebs tätig wird. In diesem Fall sind alle die Aufwendungen, wie sie auch beim Arbeitnehmer anfallen können, Betriebsausgaben.

Auch nach der Reisekostenrechtsreform verbleibt es also bei dem **Grundsatz**, dass Reisekosten entweder steuerfrei vom Arbeitgeber ausgezahlt oder als Betriebsausgaben vom Unternehmer bzw. Werbungskosten vom Arbeitnehmer im Rahmen der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden können.

II. Diese Kosten können Sie absetzen bzw. Ihren Arbeitnehmern erstatten

Für die steuerliche Geltendmachung bzw. steuerfreie Zahlung von Reisekosten ist das Vorliegen einer **auswärtigen Tätigkeit außerhalb seines Unternehmens bzw. seiner ersten Tätigkeitsstätte** zwingend maßgebend.

Zudem ist das Vorhandensein einer ersten Tätigkeitsstätte maßgeblich für die **Dienstwagenbesteuerung** im Rahmen der 0,03% Regelung für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte.

Von zentraler Bedeutung ist daher die gesetzliche Definition der ersten Tätigkeitsstätte. Diese ersetzt den Begriff der regelmäßigen Arbeitsstätte und ist ausschlaggebend, ob steuerlich Reisekosten vorliegen.

1. Fahrtkosten / Erste Tätigkeitsstätte

Die Entfernungspauschale kann für Fahrten zwischen Wohnung und Unternehmen bzw. erster Tätigkeitsstätte in Höhe von 0,30 € je Entfernungskilometer geltend gemachten werden.

Aufwendungen für Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung sind unverändert für eine Heimfahrt wöchentlich mit der Entfernungspauschale (0,30 € je Entfernungskilometer) abziehbar. Wurde dem Arbeitnehmer ein Firmenfahrzeug durch den Arbeitgeber zur Nutzung zur Verfügung gestellt, ist für die Familienheimfahrten der Werbungskostenabzug ausgeschlossen; dies gilt auch für steuerfreie Erstattungen vom Arbeitgeber.

Für alle weiteren Fahrten zu Tätigkeitsstätten sind die tatsächlichen Fahrtkosten anzusetzen. Fahrtkosten sind die Aufwendungen, die durch die persönliche Benutzung eines Beförderungsmittels (z. B. eigener Pkw, angemieteter Pkw,) entstehen. Werden fremde Verkehrsmittel genutzt (Bus, Taxi, Bahn, Flugzeug, Schiff), ist der entrichtete Fahrpreis anzusetzen.

Hinweis: Die Ausgaben für eine **Bahncard** können angesetzt werden, wenn sich die Fahrtkosten für alle Auswärtstätigkeiten eines Jahres mindestens in Höhe der Kosten der Bahncard tatsächlich verringern.

Fahren Sie mit dem eigenen Fahrzeug, können Sie die Fahrtkosten mit den pauschalen Kilometersätzen nach dem Bundesreiskostengesetz (z. B. 0,30 € pro gefahrenem Kilometer beim Pkw; 0,05 € pro gefahrenem Kilometer beim Fahrrad) ansetzen. Handelt es sich um Dienstreisen mit einem Firmen- bzw. Dienstwagen, können Sie keine Reisekostenpauschale geltend machen.

Sollen die tatsächlichen Fahrtkosten bei Benutzung eines privaten Fahrzeugs durch Arbeitgeber steuer- und sozialversicherungsfrei erstattet werden, müssen die tatsächlichen Gesamtkosten des Fahrzeugs für den Arbeitgeber ersichtlich sein. Der Arbeitgeber muss diese Unterlagen als Belege zum Lohnkonto aufbewahren. Erstattet der Arbeitgeber die pauschalen Kilometersätze, muss er nicht prüfen, ob dies zu einer unzutreffenden Besteuerung führt. Bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, sind die tatsächlichen Fahrtkosten laut Ticketpreis erstattungsfähig.

Bei Unfallkosten sprechen Sie uns bitte an.

Hinweis: Werden für ein Jahr alle Kosten für ein **privates Fahrzeug** aufgelistet, der Kilometerstand am Anfang und Ende des Jahres festgehalten und der individuelle Kostensatz pro Kilometer berechnet, wird dies das

Finanzamt im Allgemeinen nicht beanstanden. Der so errechnete Kilometersatz gilt in der Folgezeit solange wie das Fahrzeug genutzt wird bzw. die Abschreibungszeit dauert.

Der Begriff der „regelmäßigen Arbeitsstätte“ wird ab 2014 durch den neuen Begriff der „ersten Tätigkeitsstätte“ ersetzt. Es kann höchstens **eine „erste Tätigkeitsstätte“** je Dienstverhältnis geben. Hierbei handelt sich um eine

- ortsfeste betriebliche Tätigkeitsstätte (Schiffe oder Fahrzeuge können nicht hierunter fallen)
 - des Arbeitgebers oder
 - eines verbundenen Unternehmens nach § 15 AktG oder
 - eines von Arbeitgeber bestimmten Dritten (z.B. Leiharbeiter beim Entleiher; häusliche Arbeitszimmer soll keine erste Tätigkeitsstätte darstellen)
- die mit einer gewissen Dauerhaftigkeit durch den Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zugeordnet wird (**Zuordnungswahlrecht durch den Arbeitgeber**)
 - unbefristet oder
 - für die gesamte Dauer des Dienstverhältnisses oder
 - über einen Zeitraum von 48 Monaten hinaus

Die Ausübung des Zuordnungswahlrechts durch den Arbeitgeber kann durch arbeits- oder dienstrechtliche Weisungen, dazu zählen alle schriftlichen Vereinbarungen und Weisungen und mündlichen Absprachen, getroffen werden.

Das Gesetz schreibt dem Arbeitgeber **nicht** vor, dass er eine Zuordnung des Arbeitnehmers zu einer ersten Tätigkeitsstätte vornehmen muss. Fehlt es an einer eindeutigen Festlegung oder ist diese nicht eindeutig, werden hilfsweise **quantitative Kriterien** für die Bestimmung der ersten Tätigkeitsstätte herangezogen. Diese quantitativen Kriterien besagen, dass eine erste Tätigkeitsstätte die betriebliche Einrichtung ist, an der der Arbeitnehmer

- typischerweise arbeitstäglich tätig werden soll oder
- je Arbeitswoche zwei volle Arbeitstage oder
- mindestens ein Drittel seiner vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit tätig werden soll.

Kommen demnach mehrere Tätigkeitsstätten als erste Tätigkeitsstätte in Betracht, ist vorrangig die Zuordnung durch den Arbeitgeber. Nimmt der Arbeitgeber auch diese Zuordnungsmöglichkeit nicht wahr, ist auf die am nächsten

liegende Tätigkeitsstätte abzustellen (sog. Meistbegünstigungsprinzip).

Hinweis: Der Betriebssitz des Arbeitgebers, den der Arbeitnehmer lediglich regelmäßig nur zu Kontrollzwecken aufsucht (organisatorische Zuordnung), ist nicht die regelmäßige Arbeitsstätte. Dies gilt auch für Monteure, Bauarbeiter und sonstige Außendienstmitarbeiter, die dort lediglich das Kundendienstfahrzeug, Material, Aufträge abholen bzw. Stundenzettel etc. abgeben. Eine erste Tätigkeitsstätte wird in diesen Fällen nur angenommen, wenn eine dauerhafte Zuordnung zu einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung (arbeits- bzw. dienstrechtlich oder aufgrund des quantitativen Tätigkeitsumfangs) durch den Arbeitgeber vorliegt.

Beispiel:

Bezirksleiter, die mehr als drei Filialen betreuen, haben in der Regel keine erste Tätigkeitsstätte, sondern sind an mehreren Tätigkeitsstätten auswärtig tätig. Etwas anderes gilt nur, wenn der Arbeitgeber einem Bezirksleiter eine der Filialen arbeits- oder dienstrechtlich konkret als erste Tätigkeitsstätte zuordnet oder anordnet, der Bezirksleiter müsse mindestens 1 / 3 seiner regelmäßigen Arbeitszeit dort tätig sein.

Überträgt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Betreuung von drei Filialen und legt ansonsten nichts weiter fest, ist erste Tätigkeitsstätte die der Wohnung des Arbeitnehmers am nächsten gelegene Filiale (Meistbegünstigungsprinzip).

Hat der Arbeitnehmer nur zwei Filialen zu betreuen und der Arbeitgeber legt keine erste Tätigkeitsstätte fest, gilt das Meistbegünstigungsprinzip auch dann, wenn der Arbeitnehmer an der weiter entfernt gelegenen Filiale drei Tage und an der nähergelegenen nur zwei Tage tätig werden soll. Die Frage, wo der Arbeitnehmer den überwiegenden Teil seiner Arbeitszeit verbringen soll, spielt bei dem Meistbegünstigungsprinzip im Rahmen der quantitativen Prüfung keine Rolle.

Diese mittels der quantitativen Kriterien im Rahmen einer Prognoseentscheidung als erste Tätigkeitsstätte ermittelte Filiale bleibt auch dann erste Tätigkeitsstätte, wenn der Arbeitnehmer – z. B. wegen bestimmter Projekte in den anderen Filialen – diese vorübergehend gar nicht mehr aufsuchen muss. Vorübergehend ist dabei alles, was nicht dauerhaft ist.

Hinweis: Bildungseinrichtungen (z.B. Hochschulen) können erste Tätigkeitsstätte sein, wenn diese außerhalb eines Dienstverhältnisses und im Rahmen einer vollzeitigen Bildungsmaßnahme aufgesucht werden.

Legt der Arbeitgeber arbeitsvertraglich fest, dass der Arbeitnehmer sich typischerweise arbeitstäglich an einem dauerhaft festgelegten Ort „**Sammelpunkt**“, der die

MERKBLATT

Kriterien für eine Tätigkeitsstätte nicht erfüllt, einfinden soll, um von dort seine unterschiedlichen eigentlichen Einsatzorte aufzusuchen oder dort die Arbeit aufzunehmen (z. B. Treffpunkt für einen betrieblichen Sammeltransport, Busdepot, Fährhafen), werden die Fahrten des Arbeitnehmers von der Wohnung zu diesem vom Arbeitgeber festgelegten Ort wie Fahrten zu einer ersten Tätigkeitsstätte behandelt und für diese Fahrten darf nur die Entfernungspauschale angesetzt werden.

Beispiel:

Der Mitarbeiter M ist Busfahrer und muss seinen Bus jeden Tag im Busdepot seines Arbeitgebers abholen. Von dort beginnt er seine Tätigkeit.

Lösung

Das Busdepot stellt keine erste Tätigkeitsstätte dar, weil M dort nicht tätig wird. Das bloße Abholen genügt nicht. Jedoch ist das Depot täglicher Abholort, der durch den Arbeitgeber bestimmt ist. M kann für die Fahrten nur die Entfernungspauschale geltend machen.

Ebenfalls nur Anspruch auf die Entfernungspauschale haben Arbeitnehmer mit einem weiträumigen Arbeitsgebiet (Forstgebiet, Hafengelände, Zustellbezirk). Dabei zählen die Entfernungskilometer von der Wohnung zum nächstgelegenen Zugang zum Tätigkeitsgebiet. Für sämtliche Fahrten innerhalb können dagegen unbeschränkt Fahrtkosten angesetzt werden oder vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden.

Beispiel:

Der Mitarbeiter M ist Kundendienstmitarbeiter und muss je nach Beauftragung verschiedene Kunden in einem festgelegten Gebiet aufsuchen und Reparaturen durchführen..

Lösung

Eine erste Tätigkeitsstätte ist mangels Zuordnung zu einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers oder eines Dritten nicht möglich, da die Einsatzort ständig wechseln. Das Gebiet stellt für M auch kein weiträumiges Arbeitsgebiet dar, da er nicht im Gebiet tätig ist, sondern direkt beim Kunden. Für eine evtl. Dienstwagenbesteuerung der privaten Nutzung unterbleibt ein Ansatz für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte bzw. Tätigkeitsgebiet.

Hinweis: Auf die Geltendmachung von Verpflegungspauschalen oder Übernachtungskosten haben diese Festlegungen für Sonderfälle hingegen keinen Einfluss, da der Arbeitnehmer weiterhin außerhalb einer ersten Tätigkeitsstätte und somit auswärts beruflich tätig wird. Es wird keine erste Tätigkeitsstätte fingiert.

Sprechen Sie uns an, wenn Sie unsicher sind, welche Auswirkungen die Neuregelung für Sie haben werden.

2. Verpflegungsmehraufwendungen

Für die Verpflegung können Sie bei einer Auswärtstätigkeit nur Pauschbeträge geltend machen (keine tatsächlichen Kosten); und diese auch nur für die ersten drei Monate an derselben (ortsfesten) auswärtigen Tätigkeitsstätte (sog. Dreimonatsfrist).

Für das **Inland** gelten **ab 2014** die **neuen Pauschbeträge**:

24 Stunden (nur bei mehrtägiger Reise)	24 €
8 bis unter 24 Stunden	12 €
unter 8 Stunden	–
Jeweils für An- und Abreisetag bei einer <u>mehrtägigen</u> Reise unabhängig von der Abwesenheitsdauer	12 €

Für das Ausland gelten länderspezifisch die Auslandstagegelder nach dem Bundesreisekostengesetz. Für Reisen vom Inland in das Ausland gilt das Ankunftsortprinzip; es sind die maßgebenden Pauschbeträge des im Ausland befindlichen Ankunftsorts anzusetzen. Für Reisen vom Ausland ins Inland gilt das Anfangsortprinzip; es sind die maßgebenden Pauschbeträge des im Ausland belegenden Startorts anzusetzen (bspw. bei einer Auslandsrückreise). Sprechen Sie uns an, wenn Sie Auskünfte zu Pauschalen im Ausland benötigen.

Maßgebend für die Höhe der Verpflegungspauschbeträge ist die Dauer der Abwesenheit von Ihrer Wohnung. Es spielt keine Rolle, ob tatsächlich Verpflegungskosten in dieser Höhe entstanden sind.

Die **Erstattung von Reisekosten durch den Arbeitgeber** ist **grundsätzlich steuerfrei** und damit auch **sozialversicherungsfrei**, soweit die Erstattungen die maßgebenden Verpflegungspauschbeträge nicht überschreiten. Ist die Erstattung durch den Arbeitgeber höher als der Pauschbetrag, ist diese Differenz Arbeitslohn und muss lohnversteuert werden. Bei den Verpflegungsmehraufwendungen besteht die Möglichkeit, dass der Arbeitgeber eine pauschale Besteuerung von 25 % vornimmt.

Achtung: Übernimmt der Arbeitgeber die Kosten für die Mahlzeit seines Arbeitnehmers **während einer auswärtigen Tätigkeit** und ist die Mahlzeit durch den Arbeitgeber veranlasst, sind **vorrangig** die anspruchsfähigen Verpflegungspauschbeträge zu kürzen;

- 20% des maßgebenden Tagessatzes für Frühstück

- 40% des maßgebenden Tagessatzes für Mittagessen
- 40% des maßgebenden Tagessatzes für Abendessen

Auf eine tatsächliche Erstattung von Verpflegungspauschalen durch den Arbeitgeber kommt es nicht an.

Überschreiten die Kürzungen **nicht** die anspruchsfähigen Verpflegungspauschbeträge des Arbeitnehmers, **unterbleibt zwingend** die Versteuerung des geldwerten Vorteils „Verpflegung“. Dies gilt auch, wenn Reisekostenvergütungen einbehalten werden (nicht zu verwechseln mit Zuzahlungen des Arbeitnehmers durch Einbehalte vom Nettolohn des Arbeitnehmers) oder der Arbeitgeber die Mahlzeiten pauschal besteuert.

Bei Überschreiten der Kürzungen ist der geldwerte Vorteil mit dem Sachbezugswert (momentan: 1,60 € pro Frühstück, 2,93 € pro Mittagessen bzw. Abendessen) als Lohn zu versteuern.

Vorstehendes gilt nur, soweit es sich um eine übliche Mahlzeit (bis zu 60 € brutto) handelt. Unübliche Mahlzeiten (über 60 € brutto) gelten aus Sicht der Finanzverwaltung als Belohnungssessen und sind damit als Sachbezug mit dem Abgabepreis zu versteuern.

Beispiel 1

Der Arbeitnehmer ist auf einer eintägigen Fortbildungsreise. Die Abfahrt an seiner Wohnung war um 7 Uhr und Ankunft um 18 Uhr. Der Arbeitgeber hat für den Arbeitnehmer ein Mittagessen gebucht (Preis 25 €) und bezahlt. Der Arbeitgeber hat vom Nettolohn des Arbeitnehmers den Sachbezugswert von 2,93 € einbehalten.

Lösung

Es handelt sich um eine auswärtige Tätigkeit des Arbeitnehmers. Der Arbeitgeber muss keinen geldwerten Vorteil versteuern, da der Arbeitnehmer folgende Verpflegungspauschbeträge beanspruchen kann:

Verpflegungspauschbetrag:	12 €
./.. Kürzung wegen Mittagessen 40% von 24 € (voller Tagessatz)	9,60 €
+ Zuzahlung des Arbeitnehmers	2,93 €
Verbleibender Pauschbetrag	5,33 €

Die verbleibenden 5,33 € können vom Arbeitgeber noch steuer- und sozialversicherungsfrei erstatten werden bzw. der Arbeitnehmer kann die verbleibenden 5,33 € noch als Werbungskosten in seiner Einkommensteuererklärung geltend machen.

Beispiel 2

Der Arbeitnehmer ist auf einer eintägigen Fortbildungsreise. Die Abfahrt an seiner Wohnung war um 10 Uhr und Ankunft um 17 Uhr. Der Arbeitgeber hat für den Arbeitnehmer ein Mittagessen gebucht (Preis 25 €) und bezahlt.

Lösung

Es handelt sich um eine auswärtige Tätigkeit des Arbeitnehmers. Der Arbeitgeber muss einen geldwerten Vorteil versteuern, da der Arbeitnehmer keine Verpflegungspauschbeträge beanspruchen kann. Die Mindestabwesenheitsdauer von 8 Stunden wurde nicht erreicht. Der geldwerte Vorteil in Höhe des Sachbezugswerts von 2,93 € ist durch den Arbeitgeber zu versteuern und vom Lohn des Arbeitnehmers einzubehalten. Der Arbeitgeber kann abweichend die Mahlzeit auch mit 25% Pauschal versteuern.

Beispiel 3

Der Arbeitnehmer ist auf einer dreitägigen Fortbildungsreise. Die Abfahrt an seiner Wohnung war um 18 Uhr, des 01.01.2014 und Ankunft um 23.30 Uhr, des 03.01.2014. Der Arbeitgeber hat für den Arbeitnehmer, zwei Frühstück und zwei Mittagessen sowie ein Abendessen gebucht (Preis jeweils unter 60 €) und bezahlt. Der Arbeitgeber hat vom Nettolohn des Arbeitnehmers den jeweils Sachbezugswert von 1,60 € pro Frühstück und 2,93 € pro Mittagessen bzw. Abendessen einbehalten.

Lösung

Es handelt sich um eine auswärtige Tätigkeit des Arbeitnehmers. Der Arbeitgeber muss keinen geldwerten Vorteil versteuern, da der Arbeitnehmer folgende Verpflegungspauschbeträge beanspruchen kann:

Verpflegungspauschbeträge:

Anreisetag	12 €
+ 24h Abwesenheit von Wohnung	24 €
+ Abreisetag	12 €
./.. Kürzung wegen Frühstück 2 x 20% von 24 € (voller Tagessatz)	9,60 €
./.. Kürzung wegen Mittagessen 2 x 40% von 24 € (voller Tagessatz)	19,20 €
./.. Kürzung wegen Abendessen 1 x 40% von 24 € (voller Tagessatz)	9,60 €
+ Zuzahlung des Arbeitnehmers	11,99 €
Verbleibender Pauschbetrag	21,59 €

Die verbleibenden 21,59 € können vom Arbeitgeber noch steuer- und sozialversicherungsfrei erstatten werden bzw.

MERKBLATT

der Arbeitnehmer kann die verbleibenden 21,59 € noch als Werbungskosten in seiner Einkommensteuererklärung geltend machen.

Hinweis: Von dieser Regelung nicht erfasst sind sog. Arbeitessen, da in diesen Fällen die Bereitstellung der Mahlzeit schon nicht als geldwerter Vorteil/Arbeitslohn anzusehen ist, sondern im sog. überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers erfolgt. Gleiches gilt für die Bewirtung von Geschäftsfreunden, bei denen eigene Arbeitnehmer mit anwesend sind.

3. Übernachtungskosten / Doppelte Haushaltsführung

Sowohl im Inland als auch im Ausland angefallene Übernachtungskosten können in der Steuererklärung nur in tatsächlicher Höhe als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten geltend gemacht werden. Hotelrechnungen in Fremdwährung müssen mit dem gültigen Devisenkurs in Euro umgerechnet werden. Abziehbar sind nur die reinen Übernachtungskosten; die Kosten für Frühstück, Mittag- und Abendessen sind mit dem Verpflegungspauschbetrag abgegolten.

Reine Übernachtungskosten kann der Arbeitgeber in Höhe der nachgewiesenen Aufwendungen vollständig oder ohne Einzelnachweis für jede Übernachtung im Inland mit einem Pauschbetrag von 20 € steuer- und sozialversicherungsfrei erstatten. Der Ansatz der Pauschale ist nur bei der Arbeitgebererstattung möglich, nicht jedoch beim Betriebsausgaben- oder Werbungskostenabzug. Die Pauscheträge für Übernachtungskosten im Ausland, die der Arbeitgeber ohne Nachweis steuerfrei erstatten kann, werden regelmäßig angepasst und variieren zwischen den einzelnen Ländern. Sprechen Sie uns an, wenn Sie Auskünfte zu Übernachtungspauschalen im Ausland benötigen. (Mahlzeitgestaltung im Rahmen einer Auswärtstätigkeit durch den Arbeitgeber siehe II.2 Verpflegungsmehraufwendungen)

Betrieblich bzw. Beruflich veranlasste Unterkunftskosten im Rahmen einer **längerfristigen auswärtigen Tätigkeit an derselben auswärtigen Tätigkeitsstätte** sind nach einem Zeitraum von 48 Monaten nicht mehr unbeschränkt als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten abzugsfähig. Sie können nur noch bis zur Höhe der vergleichbaren Aufwendungen im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten berücksichtigt werden. Steuerfrei Arbeitgebererstattungen können ebenfalls nur in diesen Grenzen erfolgen. Eine Unterbrechung von mindestens 6 Monaten führt zu einem Neubeginn der 48 Monatsfrist.

Hinweis: Der bisher geltende Grundsatz, dass nur Tätigkeiten an derselben Tätigkeitsstätte von 2 Tagen wöchentlich maßgebend sind, dürfte weiterhin gelten. Eine nicht regelmäßige Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte dürfte einem zeitlich unbefristeten und beschränkten Betriebsausgaben- bzw. Werbungskostenabzug nicht entgegenstehen. Eine Äußerung der Finanzverwaltung steht insoweit noch aus.

Als betrieblich bzw. beruflich veranlasste Unterkunftskosten für die Zweitwohnung im Rahmen einer **doppelten Haushaltsführung** im Inland können zukünftig die tatsächlich entstehenden Aufwendungen für die Nutzung der Unterkunft oder Wohnung, höchstens jedoch 1.000 € (= 16,67 €/qm bei einer Wohnungsgröße von 60 qm) im Monat als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten angesetzt oder steuerfrei vom Arbeitgeber erstattet werden.

Hinweis: Unerheblich ist somit, wie groß die Wohnung der Mietpreis pro qm ist. Dies führt zu einer erheblichen Vereinfachung, da die Prüfung der Angemessenheit der Mehraufwendungen (u.a. Ermittlung der ortsüblichen Miete) entfällt.

Dieser Betrag umfasst alle für die Unterkunft oder Wohnung entstehenden Aufwendungen, wie z. B. Miete inklusive Betriebskosten, Miet- oder Pachtgebühren für Kfz-Stellplätze, auch in Tiefgaragen, Aufwendungen für Sondernutzung (wie Garten), die vom Arbeitnehmer selbst getragen werden.

Eine doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn der Steuerpflichtige einen eigenen Hausstand außerhalb des Orts, wo sich seine Unternehmen bzw. seine erste Tätigkeitsstätte befindet, unterhält und am Ort der Tätigkeitsstätte übernachtet. Durch eine zusätzliche gesetzliche Konkretisierung des Begriffs des eigenen Hausstands wird etwas mehr Rechtssicherheit geschaffen. Das Vorliegen eines eigenen Hausstands außerhalb des Orts der ersten Tätigkeitsstätte erfordert neben dem Innehaben einer Wohnung aus eigenem Recht oder als Mieter auch eine finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung in dieser Wohnung.

Hinweis: Eine doppelte Haushaltsführung kann somit zukünftig nicht mehr geltend gemacht werden, wenn der Arbeitnehmer z. B. im Haushalt der Eltern lediglich ein Zimmer bewohnt oder ihm eine Wohnung im Haus der Eltern gänzlich ohne oder ggf. nur mit einer finanziellen Beteiligung an Kosten, die mit der Lebensführung in dieser Wohnung nichts zu tun haben, zur Nutzung überlassen wird.

Darüber hinaus setzt die doppelte Haushaltsführung voraus, dass die Zweitwohnung sich am Ort der neuen

ersten Tätigkeitsstätte befindet. Aus Vereinfachungsgründen kann von einer Zweitwohnung am Ort des Unternehmens bzw. der ersten Tätigkeitsstätte dann noch ausgegangen werden, wenn der Weg von der Zweitwohnung zur neuen ersten Tätigkeitsstätte weniger als die Hälfte der Entfernung der kürzesten Straßenverbindung zwischen der Hauptwohnung (Mittelpunkt der Lebensinteressen) und der neuen ersten Tätigkeitsstätte beträgt.

Beispiel

Der Arbeitnehmer hat seinen Hausstand in A und in B seine neue erste Tätigkeitsstätte. Die Entfernung von A (Mittelpunkt der Lebensinteressen) nach B beträgt 290 km. Der Arbeitnehmer findet in C sofort eine günstige Zweitwohnung. Die Entfernung von C (Zweitwohnung) nach B (neue erste Tätigkeitsstätte) beträgt 80 km.

Lösung

Auch wenn die Zweitwohnung 80 km von B entfernt liegt, gilt sie noch als Wohnung am Ort der ersten Tätigkeitsstätte, da sie weniger als die Hälfte der Entfernung von der Hauptwohnung in A zur neuen ersten Tätigkeitsstätte in B entfernt liegt.

4. Reisenebenkosten

Zu den Reisenebenkosten zählen z. B. Garage- und Parkplatzgebühren, Kosten für die Beförderung bzw. Aufbewahrung und Versicherung von Gepäck, Eintrittskarten und Aufwendungen für Kataloge von Messen und Ausstellungen und Mautgebühren, berufliche Telefonkosten. Im Einzelfall können ärztliche Zeugnisse, Zollpapiere, Visa, notwendige Impfungen, Reisekrankenversicherungsbeiträge bei beruflichen bedingten Auslandsreisen Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten sein.

Hinweis: Sammeln Sie alle Belege, um diese mit der Steuererklärung einreichen zu können. Wenn Sie für einzelne Reisekosten keine Belege haben, ist es sinnvoll, einen Eigenbeleg mit Ort, Tag, Art und Betrag der Aufwendungen anzufertigen. Erfahrungsgemäß erkennen einige Finanzämter auch diese an.

Die Erstattung von tatsächlich aufgewendeten und nachgewiesenen Reisenebenkosten des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber ist stets vollständig steuer- und sozialversicherungsfrei.

Hinweis: Die Übernahme von Verwarnungs-, Ordnungs- und Bußgelder des Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber führt grundsätzlich zu einem steuerpflichtigen Lohnbezug.

III. Aufzeichnungspflichten

Die Aufzeichnungspflichten des Unternehmers bzw. Arbeitnehmers sind umfassend. Um Reisekosten in der Steuererklärung als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten geltend machen zu können, müssen die betriebliche bzw. berufliche Veranlassung der Auswärtstätigkeit, die Reisedauer und der Reiseweg aufgezeichnet und anhand geeigneter Unterlagen, z. B. Tankquittungen, Hotelrechnungen, Schriftverkehr, nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden. **Bei Reisekostenerstattungen durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer müssen entsprechende Unterlagen vorgelegt werden, die dieser zwingend zum Lohnkonto des betreffenden Arbeitnehmers zu nehmen.** Hierfür biete es sich an, entsprechende formalisierte Reisekostenabrechnungen anzufertigen. Sollten Sie von uns noch kein Reisekostenformular erhalten haben, sprechen Sie uns an.

Hinweis: Damit der Zweck der Reise als Geschäftsreise nicht vom Finanzamt angezweifelt wird bzw. bei einer Vermischung von privatem und betrieblichem Anlass gegebenenfalls der betrieblich veranlasste Anteil herausgerechnet werden kann, sollten auch Tagungsbroschüren, Messekataloge, Eintrittskarten, zu den Belegen genommen werden.

IV. Umsatzsteuer bzw. Vorsteuer

Der Vorsteuerabzug bei Fahrtkosten, Verpflegungsaufwendungen, Übernachtungskosten sowie Reisenebenkosten ist grundsätzlich bei unternehmerisch bedingten Auswärtstätigkeit möglich, wenn der Unternehmer als Empfänger der Leistung anzusehen ist. Daher ist nur bei Vorlage einer auf den Unternehmer ausgestellten ordnungsgemäßen Rechnung mit ausgewiesener Mehrwertsteuer möglich.

Die in Rechnung gestellte **Vorsteuer aus Verpflegungskosten** ist in voller Höhe abzugsfähig, auch wenn Verpflegungskosten höher sind als die Verpflegungspauschale.

Bei Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist darauf zu achten, dass es entfernungsabhängig unterschiedliche Steuersätze gibt. So fallen nur 7 % Mehrwertsteuer an, wenn die Fahrten innerhalb einer Gemeinde erfolgen oder die Beförderungsstrecke nicht mehr als 50 km beträgt. Werden Fahrscheine bei der Deutschen Bahn über das Internet erworben, wird der ausgedruckte Fahrschein als Beleg anerkannt, wenn er vom Bahnpersonal bei der Kontrolle „abgestempelt“ wird.

Wird in einer Rechnung ein einheitliches Gesamtentgelt für verschiedene Leistungen ausgewiesen, so ist der Anteil

MERKBLATT

(ggf. im Schätzwege) auf die entsprechenden Reisekostenkategorien aufzuteilen. Aus Vereinfachungsgründen – auch zum Zwecke des Vorsteuerabzugs des Leistungsempfängers wird es von der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn die Leistungen (Frühstück, Nutzung von Kommunikationsnetzen, Transport zwischen Hotel und Ankunftsort, Überlassung von Pkw-Stellplätzen) in einem Sammelposten „Business-Package“ zusammengefasst werden. Es wird auch nicht beanstandet, wenn der auf diese Leistungen entfallende Entgeltanteil mit 20% des Pauschalpreises angesetzt wird.

Für **Reisekosten mit ausländischer Umsatzsteuer** gelten Besonderheiten. Vorsteuern sind zwingend bei der jeweiligen ausländischen Finanzbehörde geltend zu machen. Dabei helfen wir Ihnen gerne.

Hinweis: Achten Sie darauf, dass die Rechnung auf den Unternehmer bzw. Ihren Arbeitgeber ausgestellt wird, nur in diesem Fall ist er zum Abzug der Vorsteuer berechtigt. Nur bei Kleinbetragsrechnungen bis zu einem Gesamtbetrag von 150 € (brutto) kann der Vorsteuerabzug auch ohne Nennung des Unternehmers bzw. Arbeitsgebers genutzt werden.

V. Vermischung von beruflichem und privatem Anlass

Bei längeren Dienst- bzw. Geschäftsreisen kommt es vor, dass der Aufenthalt vor Ort auch für private Ausflüge und Besichtigungen von touristischen Zielen genutzt wird. Manchmal werden auch ein paar Tage Urlaub „angehängt“. In diesen Fällen muss der Anteil der betrieblich bzw. beruflich veranlassten Kosten ermittelt werden, da der Anteil, der auf den privaten Teil entfällt, nicht bei der Steuererklärung als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten geltend gemacht werden dürfen bzw. nicht steuer- und sozialversicherungsfrei vom Arbeitgeber erstattet werden kann. Bei der deshalb gebotenen Aufteilung der Reisekosten in Werbungskosten und Kosten der privaten Lebensführung kann auch ein anderer als der zeitliche Aufteilungsmaßstab richtig sein. Gegebenenfalls wird der Werbungskostenanteil geschätzt. Einen festgelegten Aufteilungsmaßstab gibt es nicht. Sprechen Sie uns an, wenn Sie bei Ihren Dienstreisen Fragen zum Aufteilungsmaßstab in private und betriebliche Teile haben.

Rechtsstand: 30.10.2013

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.